GEMEINDE **IGGINGEN**

Die Gemeinde Iggingen, Marktplatz 6, 73574 Iggingen,
vertreten durch Bürgermeister Klemens Stöckle,

nachfolgend als **„Kommune“** bezeichnet

und

Name, Vorname _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

nachfolgend **Eigentümer** genannt

schließen folgenden

Hausanschluss- und Gestattungsvertrag

Präambel

Die Gemeinde beabsichtigt ein leistungsfähiges Glasfasernetz zu errichten, um hierdurch flächendeckend die Grundvoraussetzung für einen Zugang der Bürger und der vor Ort ansässigen Betriebe zu verbesserten und zukunftsorientierten Breitbandangeboten zu schaffen. Zur Realisierung dieses Vorhabens ist die Gemeinde auf den Abschluss einer möglichst hohen Zahl von Hausanschluss- und Gestattungsverträgen angewiesen.

Zu welchem Zeitpunkt der Kabelleitungstiefbau in den gemäß Ausbauplan betroffenen Straßenzügen abgeschlossen sein wird, steht noch nicht fest. Die Gemeinde bzw. von ihr beauftragte Dritte dürfen das Glasfasernetz zwar bauen, aber selbst nicht öffentlich-rechtlich betreiben. Der Betreiber wird/wurde deshalb per öffentlicher Ausschreibung ermittelt. Mit dem künftigen Betreiber können auf Wunsch des Eigentümers Endkundenverträge zur Versorgung mit Mehrfachdiensten (Internet, Telefon, TV) abgeschlossen werden. Eine Verpflichtung des Eigentümers zum Abschluss von Endkundenverträge über die Erbringung von Breitbanddiensten besteht nicht und wird mit Abschluss dieses Vertrages nicht begründet.

Aufschiebende Bedingung der Wirksamkeit des Vertrages

Die Parteien schließen diesen Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Straßenzug, der das vertragsgegenständliche Grundstück verkehrlich erschließt, mit einem Glasfasernetz der Gemeinde tatsächlich ausgebaut wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt der aufschiebenden Bedingung ist die Mitteilung des Baubeginns des Glasfasernetzes in dem Straßenzug (Bauanzeige) in Schriftform oder Textform durch die Gemeinde an den Eigentümer.

1. Herstellung und Gestattung des Hausanschlusses

1.1 Der/Die Eigentümer des Grundstücks, Grundbuch _____ (sofern bekannt)

Flst.-Nr.: _____, Gemarkung Iggingen

Straße, Nr.: _____

gestattet der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte das/die oben eingetragene/n Grundstück/e unentgeltlich zur Verlegung von Kommunikationsleitungen (insbesondere Leerrohre und Glasfasereinzug) zu nutzen, diese Kommunikationsleitungen zu errichten, zu unterhalten, instand zu halten, zu erweitern und zu erneuern. Er ist damit einverstanden, dass die Gemeinde auf seinem Grundstück, sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere den Hausanschluss, dauerhaft anbringt, um Zugänge zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung des Eigentümers führen. Die hierfür erforderlichen Rechte werden der Gemeinde bzw. den von ihr beauftragen Dritten eingeräumt.

1.2 Die Gestattung nach 1.1 umfasst insbesondere die Nutzung des Hausanschlusses für Zwecke der Gemeinde sowie für Zwecke der Erfüllungsgehilfen der Gemeinde oder von dieser beauftragten Dritten wie z. B. Telekommunikationsunternehmen und Netzbetreiber. Hierzu gehört insbesondere die Nutzung des Hausanschlusses für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen jeglicher Art (z. B. Endkundendiensten wie Internet, Telefonie, Fernsehen etc.) und damit im Zusammenhang stehende Leistungen im Bereich des Strom-, Gas- oder (Ab-)Wassernetzbetriebs bzw. der Strom-, Gas- oder (Ab-)Wasserversorgung bzw. deren Steuerung (z. B. smart Metering). Die Gestattung deckt zudem ebenfalls unentgeltlich Nutzungserweiterungen ab, die sich infolge von Anwendungen aufgrund technischer Entwicklungen ergeben.

1.3 Ein Anspruch des/der Eigentümer/-s auf Versorgung (Endkunden-)Diensten oder sonstigen Leistungen (z. B. Internet, Telefonie, Fernsehen) ist mit der Gestattung nicht verbunden. Hierüber sind gesonderte Verträge abzuschließen.

1.4 Der/Die Eigentümer beauftrag/-t/-en die Gemeinde mit der Herstellung eines Hausanschlusses ausgehend vom Glasfasernetz der Gemeinde auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken des

Eigentümers bis zum Hausübergabepunkt einschließlich der Netzabschlussdose (Gf-APL/HÜP) bzw. Verteilspleißbox. Hausübergabepunkt ist die Schnittstelle zwischen dem Glasfasernetz der Gemeinde und dem Hausverteilnetz. Hausübergabepunkt bei Einfamilienhäusern ist eine Netzabschlussdose (Gf-APL/HÜP) und bei Mehrfamilienhäusern die Verteilspleißbox (HÜP). Die Gemeinde ist Eigentümerin des Hausanschlusses einschließlich seiner sämtlichen Anlagen und Einrichtungen bis zum Hausübergabepunkt. Ferner bleibt die Gemeinde Eigentümerin der Netzabschlussdose bzw. der Verteilspleißbox (HÜP).

1.5 Die Gemeinde legt im Einvernehmen mit dem/den Eigentümer/-n die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück bzw. innerhalb des Gebäudes fest, an der der Hausübergabepunkt installiert wird. Gleiches gilt für die auf dem Grundstück zu verlegende Trasse des Hausanschlusses. Die Leitungsführung des Hausanschlusses wird nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vor Ausführung der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem/den Eigentümer/-n von der Gemeinde bzw. von ihr beauftragen Dritten festgelegt. Die Gemeinde bzw. von ihr beauftragte Dritte ist befugt, die für sie wirtschaftlichste Leitungsführung zu wählen, soweit der/die Eigentümer hierdurch nicht unzumutbar belastet wird. Der/Die Eigentümer verpflichte/-t/-n sich, die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung des Hausanschlusses sowie des Übergabepunktes auf eigene Kosten bereitzustellen. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation (Hausverteilnetz) ab dem Hausübergabepunkt (Gf-APL/HÜP) bis zum Endgerät ist/sind ausschließlich der/die Eigentümer verantwortlich.

2. Eigentum und Nutzungsrecht

2.1 Die Hausanschlussleitung einschließlich ihrer sämtlichen Anlagen und Einrichtungen ist sonderrechtsfähiger Scheinbestandteil im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB und geht nicht in das Eigentum des/der Grundstückseigentümer/-s über.

2.2 Der Eigentümer ist berechtigt, den Hausübergabepunkt (Gf-APL/HÜP) bestimmungsgemäß zu nutzen. Er hält die Hausanschlüsse zugänglich und schützt sie vor Beschädigungen. Er darf keine Einwirkungen auf die Kommunikationsleitungen oder den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Die Anlage des Eigentümers (z. Bsp. Hausverteilnetz, vorinstallierte Hausverkabelungen sowie Endgeräte) muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten. Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, müssen Endgeräte amtlich anerkannt sein (z. Bsp.: VDE-Zeichen, GS-Zeichen).

3. Wohnungsanschlüsse

3.1 Wird im Zuge des Hausanschlusses das Glasfaserkabel für mehrere Wohneinheiten aufgeteilt, so ist an Stelle der ein Gf-APL/HÜP mit einer Verteilspleißbox als Hausübergabepunkt erforderlich. Die Gemeinde errichtet die Verteilspleißbox (HÜP). Die Kosten hierfür sind im Anschlusspreis enthalten.

3.2 Die Verlegung von Glasfaserkabeln von der Gf-APL bzw. Verteilspleißbox (Gf-APL/HÜP) in die entsprechenden Wohnungen (Hausverteilnetz) ist Sache des/der Eigentümer/-s. Der/Die Eigentümer hat/haben der Gemeinde bzw. von ihr beauftragten Dritten den Zugang zur Gf-APL bzw. Verteilspleißbox Gf-APL/HÜP) zu gewährleisten.

3.3 Änderungen am Hausanschluss, insbesondere der Gf-APL bzw. an der Verteilspleißbox (Gf-APL/HÜP) dürfen nur durch die Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen werden. Der/Die Eigentümer ist hierzu nicht berechtigt.

4. Instandsetzung bei widerrechtlicher Beschädigung

Die Gemeinde verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des/der Eigentümer/-s und die darauf befindlichen Gebäude, Anlagen und Bepflanzungen wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Gemeinde bzw. von ihr beauftragten Dritten widerrechtlich beschädigt worden sind. Bei Beginn und Ende dieses Vertrages ist ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, in dem der jeweilige Zustand des Grundstücks und/oder der Gebäude gemeinsam festgestellt wird.

5. Zutrittsrecht

5.1 Der/Die Eigentümer gestattet/-n der Gemeinde und ihren Mitarbeitern sowie beauftragten Dritten den unentgeltlichen Zutritt zum Hausanschluss und der Hausverteilungsanlage in seinen/ihren Räumen bzw. auf seinem/ihrem Grundstück jederzeit während der üblichen Tages-/Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, Maßnahmen zur Unterhaltung, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Erweiterung sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist. Ein Betretungsrecht zur Unzeit (ges. Feiertag, Wochenenden, früh am Morgen usw.) besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Beseitigung einer Gefahr in Verzug oder einer wesentlichen Störung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet.

5.2 Der/Die Eigentümer ist/sind von der Gemeinde, ihren Erfüllungsgehilfen oder von ihr beauftragen Dritten rechtzeitig über Art und Umfang des beabsichtigten Zutritts des Grundstücks zu benachrichtigen. Rechtzeitig im vorgenannten Sinne ist eine Benachrichtigung spätestens 7 Kalendertage vor dem beabsichtigten Zutritt. Bei Gefahr im Verzug oder dem Vorliegen einer wesentlichen Störung, die geeignet ist, erhebliche Schäden anzurichten, entfällt die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung.

6. Kosten der Gestattung/des Hausanschlusses

Die Gestattung bzw. Einräumung der Nutzungsrechte durch den/die Eigentümer nach diesem Vertrag sowie die Herstellung des Hausanschlusses erfolgt jeweils **kostenfrei** für die andere Vertragspartei.

7. Erstattung der Kosten notwendiger Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandhaltung des Hausanschlusses

Die Gemeinde ist dazu berechtigt, vom Eigentümer die Erstattung der Kosten für die zur Gewährleistung des Betriebes notwendigen Maßnahmen der Unterhaltung, Instandhaltung, Veränderung und Erneuerung sowie Abtrennung des Hausanschlusses erstattet zu verlangen. Der Kostenerstattungsanspruch der Gemeinde erstreckt sich der Höhe nach auf die tatsächlich entstandenen Kosten der jeweiligen Maßnahme und ist dem Eigentümer nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Anspruch an den künftigen Netzbetreiber des Glasfasernetzes abzutreten.

8. Vertragslaufzeit und Kündigung

8.1 Dieser Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Jahren. Er verlängert sich sodann jeweils um weitere 2 Jahre, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum jeweiligen Vertragsende ordentlich gekündigt wird.

8.2 Vor Ablauf der Erstlaufzeit ist/sind der/die Eigentümer nur aus wichtigem Grund zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn der Verbleib des Hausanschlusses für den/die Eigentümer deshalb unzumutbar ist, weil der Verbleib eine konkrete Nutzung verhindert und eine Verlegung des Leerrohrs auf dem betreffenden Grundstück nicht möglich oder zumutbar ist.

8.3 Sämtliche Kündigungen (ordentlich fristgerecht oder außerordentlich aus wichtigem Grund) bedürfen der Textform.

9. Haftung

9.1 Die Gemeinde haftet, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt auf Ersatz des typischerweise vorhersehbaren entstehenden Schadens. Dies gilt nicht für Ansprüche bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig Vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht) sowie den Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet die Gemeinde auch für einfache Fahrlässigkeit auf Ersatz des typischerweise vorhersehbaren entstehenden Schadens.

9.2 Die Gemeinde haftet darüber hinaus für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für gesetzliche Ansprüche. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss ausgeschlossen.

9.3 Vorstehende Haftungsausschlüsse und –begrenzungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter der Gemeinde, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, derer sich die Gemeinde zur Vertragserfüllung bedient.

10. Rücktrittsrecht

Der/Die Eigentümer hat/haben keinen Anspruch auf Herstellung des Hausanschlusses und Anbindung an das Glasfasernetz solange nicht die aufschiebende Bedingung gemäß der Präambel des Vertrages eintritt. Steht der Baubeginn des Glasfasernetzes in dem das Grundstück des/der Eigentümer/-s erschließenden Straßenzuges nach den Planungen der Gemeinde unmittelbar bevor, so zeigt die Gemeinde dies dem/den Eigentümer/-n in Schrift- oder Textform an (Baubeginnanzeige) und gibt den voraussichtlichen Zeitpunkt der Herstellung des Hausanschlusses bekannt. Dem/Den Eigentümer/-n bleibt das Recht vorbehalten, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Baubeginnanzeige vom vorliegenden Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zurückzutreten, sofern hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Gemeinde. Die Gemeinde wird vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit den Bauarbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses nicht beginnen; gegenseitige Erstattungspflichten bestehen im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechtes nicht.

11. Veräußerung an Dritte

11.1 Der/Die Eigentümer verpflichte/n/t sich, die Gemeinde im Falle einer Veräußerung des Grundstücks schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen. Der/die Eigentümer ist/sind dazu verpflichtet, die ihm/ihnen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten auf den/die Dritte/n zu übertragen.

12. Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht

12.1 Widerrufbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die Gemeinde Iggingen, Marktplatz 6, 73574 Iggingen) mittels einer eindeutigen schriftlichen Erklärung über ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Eigentümer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwendet wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wurde von Ihnen verlangt, dass die Herstellung des Hausanschlusses während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns für bereits erbrachte Leistungen einen angemessenen Betrag zu zahlen, der den Anteil der bis zu dem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

13.2. Vertragsänderung

Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Absprachen, die nicht in diesem Vertrag aufgenommen worden sind, sind nicht bindend. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

13.3 Mit der Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Eigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude in diesem Vertrag aufgeführt sind.

Für die Gemeinde Iggingen	Der/die Eigentümer/in
	_____
Iggingen, den	Ort, Datum
_____	_____
Klemens Stöckle Bürgermeister	Unterschrift

Datenschutzhinweise und Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten für weitergehende Zwecke

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer im Rahmen dieses Hausanschluss- und Gestattungsvertrags erhobenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde Iggingen, Marktplatz 6, 73574 Iggingen.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Anschrift, z. Hd. des Datenschutzbeauftragten, sowie unter der E-Mail-Adresse datenschutz@iggingen.de.

Die in diesem Gestattungsvertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, werden ohne Ihre Einwilligung alleine zum Zwecke der Durchführung dieses Hausanschluss- und Gestattungsvertrages verarbeitet (Artikel 6 Abs. S. 1 lit. b DSGVO).

Für eine darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es Ihrer Einwilligung, die Sie unten durch ein Ankreuzen der entsprechenden Kästchen und Ihrer Unterschrift abgeben können.

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Vertragsbeziehung von uns gespeichert und nach einer Beendigung des Hausanschluss- und Gestattungsvertrags gelöscht, es sei denn, dass wir nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinaus gehende Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

Sie haben im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten das Recht,

- Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;

- unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

- die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

- die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;

- Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;

- eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen; hierzu genügt eine entsprechende E-Mail info@iggingen.de, sowie

- sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.